

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2022  
vom 01.02.2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.188.833.086 EUR
<i>hiervon: außerordentliche Erträge aus Corona-Schaden-Isolierung</i>	32.368.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.186.817.181 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.109.375.539 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.115.280.361 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	198.081.917 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	219.138.917 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

33.827.681 EUR

festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

67.328.300 EUR

festgesetzt.

**§ 4  
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer  |              |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 337,50 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 675,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 480,00 v. H. |

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsetzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

## **§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan**

Mit Beendigung des Haushaltsjahres 2021 endet der Stärkungspakt Stadtfinanzen für die Stadt Gelsenkirchen. Insoweit gelten mit dem Haushaltsjahr 2022 wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

Die Haushaltssatzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei muss der Haushalt ausgeglichen sein. Dies ist im Planungszeitraum erfüllt, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

## **§ 8 Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

## **§ 9 Stellenplan**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
  - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
  - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.
2. ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

## **§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 35.604.515 EUR (3 v. H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung) übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 11.868.172 EUR (1 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1.186.817 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen).

## **§ 11 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1.186.817 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.
2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 1.186.817 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
3. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 1.186.817 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen).

**§ 12  
Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 50.000 EUR festgelegt.

**§ 13  
Berichtspflicht**

1. Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO gilt ein Betrag, der 23.736.344 EUR (2 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigt.
2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans um mehr als 40 v. H.; zudem muss eine absolute Abweichung in Höhe von mindestens 50.000 EUR vorliegen. Erhöhungen um mehr als 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

**§ 14  
Budgetierung**

1. Zur flexiblen Bewirtschaftung im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
  - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Transferaufwendungen
  - Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die Personalaufwendungen und für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen sowie Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

2. Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
  - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Transferauszahlungen
  - Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

3. Bei allen investiven Finanzstellen sind die Finanzpositionen mit Ausnahme der Festwerte (Finanzpositionen 782602-782664) innerhalb der jeweiligen Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 15.12.2021 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 18.01.2022, Aktenzeichen 31.1.11.02-019/2021.0001 folgende Entscheidung getroffen:

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Prüfung ergeben sich keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 04.02.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei (nach Terminvereinbarung):

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 01. Februar 2022

Karin Weige  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



## Sonstige Bekanntmachungen



## Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-  
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.